

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
3003 Bern

Aarau, 6. November 2013

Revision der Schiffbauverordnung und der Ausführungsbestimmungen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2013 unterbreiten Sie uns die obenerwähnten Dokumente zur Stellungnahme. Dafür danken wir Ihnen und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Im Grundsatz stimmen wir den Vorschlägen zu. Wir bitten Sie jedoch, folgende ergänzenden Hinweise bei der Weiterbearbeitung der Vorlage und der Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen.

Die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen müssen über geeignete Notfallkonzepte verfügen, sodass Personen an Bord bei einem Notfallereignis jederzeit rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden können. Dies wird begrüsst. Problematisch scheint uns demgegenüber der vorgeschlagene Art. 46 betreffend Notfallkonzept und Sicherheitsdienst beziehungsweise der zentrale Punkt des Leitfadens betreffend Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Ereignissen (Ziffer 4.3, insbesondere Ziffer 4.3.2): Die Befehlsgewalt des Schiffsführer kann sich unseres Erachtens ausschliesslich auf nautische Belange beschränken. Im Rahmen der Ereignisbewältigung muss die Befehlsgewalt beim Gesamteinsatzleiter der Polizei liegen. Aus unserer Sicht sind klare und eindeutige Kommandostrukturen zwingende Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ereignisbewältigung. Wir schlagen Ihnen daher vor, Art. 46 dahingehend zu präzisieren, dass im Rahmen der Ereignisbewältigung die Polizei die Befehlsgewalt hat. Daher sollte auch geprüft werden, ob sie den Leitfaden zu genehmigen hat oder er mit ihr zumindest zu vereinbaren ist.

Der Aufwand zur Umsetzung des Leitfadens scheint für die kleineren Schifffahrtsunternehmen verhältnismässig gross. Trotzdem sind die neuen Vorgaben zur Sicherheit von Landungsanlagen sowie die Erstellung eines Notfallkonzepts für sämtliche Schifffahrtsunternehmen sinnvoll. Beides dient der Sicherheit der Passagiere und der Bootsmannschaft. Bei der Erstellung des Notfallkonzepts ist im Kapitel Ereignisszenarien auf das für das jeweilige Schifffahrtsunternehmen spezifische Gefährdungspotential einzugehen. Es ist daher zu klären, was gegebenenfalls abweichend oder ergänzend von kleineren Unternehmen gefordert werden kann (beispielsweise saisonalen Fährbetrieben auf dem Rhein).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- konsultationen@bav.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres